

**Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl
des Stadtrates, der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteher
am 26. Mai 2019**

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

- Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat,
- Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte sowie
- Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

auf.

Die Wahlen finden am **26. Mai 2019** statt. Die bei der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eventuell notwendig werdenden Stichwahlen werden am **16. Juni 2019** durchgeführt.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebietes - dies ist für die Wahl des Stadtrates das Stadtgebiet Ludwigshafen und für die Wahlen der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Ortsbezirkes -, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern, Anhängerinnen und Anhängern sowie Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 02. April 2019, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Str. 14 – 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und die Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stadtwahlleiterin, Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Wahlamt, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am Montag, dem 08. April 2019, um 18.00 Uhr ab.

V.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gem. § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss der zuständigen Stadtwahlleiterin (siehe IV.) bis spätestens

am Freitag, dem 03. Mai 2019, 18 Uhr

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

VI.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des **Stadtrates** der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind 60 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei den am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen der **Ortsbeiräte** sind im Ortsbezirk

Friesenheim	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Gartenstadt	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Maudach	7 Ortsbeiratsmitglieder,
Mundenheim	11 Ortsbeiratsmitglieder,
Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West)	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Oggersheim	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide)	15 Ortsbeiratsmitglieder,
Rheingönheim	7 Ortsbeiratsmitglieder,
Ruchheim	7 Ortsbeiratsmitglieder und
Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd)	15 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

Das Stadtgebiet ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

VIII.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des **Stadtrates** dürfen höchstens 120 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des **Stadtrates** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 250 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes

-Friesenheim	dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Gartenstadt	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Maudach	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
-Mundenheim	höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,
-Nördl. Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Oggersheim	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
-Rheingönheim	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
-Ruchheim	höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,
-Südl. Innenstadt (mit Mitte u. Süd)	höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

Für die Wahl der **Ortsbeiräte** kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber, im Rahmen der genannten zulässigen Gesamtzahl, bis zu dreimal aufgeführt werden.

Für die Wahl der **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher** darf jeweils nur **eine Bewerberin bzw. ein Bewerber** je Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlvorschläge zu den Wahlen der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern müssen jeweils von mindestens

- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Friesenheim,
- 100 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Gartenstadt,
- 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Maudach,
- 80 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Mundenheim,
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Nördliche Innenstadt (mit Nord/Hemshof u. West),
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oggersheim,
- 120 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Oppau (mit Edigheim u. Pfingstweide),
- 60 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Rheingönheim,
- 50 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Ruchheim,
- 150 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Südliche Innenstadt (mit Mitte u. Süd)

wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind.

Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV.) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IX.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe in der Stadt Ludwigshafen am Rhein an der Wahl zum Stadtrat und an den Wahlen zum Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 08. April 2019, bis 18.00 Uhr,

bei der Stadtwahlleiterin(siehe IV.) einzureichen.

Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Bezirkstages des Bezirksverbandes Pfalz, Bismarckstr. 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebietes des Bezirksverbandes Pfalz teilnimmt.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Bürgerbüro EG, Zimmer 1 gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Stadtwahlleiter und von der Stadtverwaltung (siehe IV.) kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Ludwigshafen am Rhein, den 23.01.2019

gez.

Jutta Steinruck

Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein